

Verbraucherinsolvenz

Sandy S. verlor ihren Job und erhält nun Arbeitslosengeld II. Kredite für Auto, Möbel, Computer etc. kann sie schon lange nicht mehr zahlen. Der Vermieter fordert Miete und noch eine Betriebskostennachzahlung. Die Bank hat den Dispo gekündigt und eine neue Arbeit ist nicht in Sicht. Die ersten Mahnbescheide bleiben ungeöffnet. Die Lage erscheint aussichtslos. Überall nur Schulden, Mahnungen, Anrufe und keine ruhige Nacht mehr.

So oder ähnlich geht es heute vielen, die sich mutlos in ihr scheinbar unvermeidliches Schicksal ergeben. Hier kann geholfen werden: Die Verbraucherinsolvenz.

Zunächst ist es notwendig, mit Hilfe einer fachkundigen Stelle (Schuldnerberatung oder geeignete Rechtsanwälte) eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zu versuchen. Hierzu wird allen Gläubigern ein Vorschlag unterbreitet, dass in der Regel sechs Jahre lang monatlich Raten gezahlt werden und danach die Restschuld erlassen wird. Wird der Plan angenommen, sind sie schon ohne ein Insolvenzverfahren nach sechs Jahren schuldenfrei.

Liegt das monatliche Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, kann auch ein sog. Null-Plan erstellt werden. In diesem Fall wird angeboten, dass über 6 Jahre keine Zahlung an die Gläubiger erfolgt, es sei denn, dass sich die finanzielle Lage so verbessert, dass das Einkommen über der Pfändungsfreigrenze liegt. Die Pfändungsfreigrenze bedeutet, dass ein Gläubiger den Lohn nicht pfänden kann, wenn dieser z. B. bei einem kinderlosen Alleinstehenden unter 990,00 € oder als Mutti oder Vati eines minderjährigen Kindes unter 1.360,00 € liegt. Entscheidend ist dabei nicht der Bruttolohn, sondern der Auszahlungsbetrag (Nettolohn).

Ist auch nur ein Gläubiger mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht einverstanden, wird von der Schuldnerberatung oder Ihrem Anwalt, je nach dem wer sie betreut hat, das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens bescheinigt. Es kann dann Insolvenz angemeldet werden, wobei ein Formular benutzt werden muss, das bei der Schuldnerberatung oder dem Anwalt erhältlich ist. Das Formular kann auch unter www.justiz.sachsen.de/ heruntergeladen werden. Auch beim Ausfüllen dieses Formulars sollte fachkundige Hilfe in Anspruch genommen werden, zumal dort der sog. gerichtliche Schuldenbereinigungsplan aufgeführt werden muss. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Die gesamten Vermögensverhältnisse sind offenzulegen. Bereits kleine Fehler oder ein vergessener Gläubiger können die Restschuldbefreiung gefährden. Mit diesem ausgefüllten Formular kann die Insolvenz und Restschuldbefreiung bei Gericht beantragt werden.

Ob Restschuldbefreiung gewährt wird, wird am Ende der sog. Wohlverhaltensphase (sechs Jahre ab Insolvenzeröffnung) entschieden. In dieser Zeit müssen Sie mit dem Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter zusammenarbeiten und ihm ihren Verdienst immer offenlegen. Falsche Angaben im Formular oder während des Verfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder können die Restschuldbefreiung gefährden. Verurteilungen wegen Insolvenzstraftaten verhindern in jedem Fall die Restschuldbefreiung. Gleiches gilt, wenn z.B. in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder auch während des Verfahrens gegenüber Banken oder öffentlichen Kassen falsche Angaben gemacht wurden, um Zahlungen zu erhalten. Der Gesetzgeber will damit nur diejenigen in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen lassen, die weitgehend unverschuldet in die Überschuldung geraten sind.

Der in dem ausgefüllten Formular zur Beantragung der Verbraucherinsolvenz aufgeführte gerichtliche Schuldenbereinigungsplan entspricht in der Regel dem außergerichtlichen Plan. Auch hier ist ein sog. Null-Plan möglich. Außer in den Fällen, in denen von vorneherein eine mehrheitliche Ablehnung des gerichtlichen Plans durch die Gläubiger zu erwarten ist, wird dieser gerichtliche Plan wieder allen Gläubigern übersandt, die dem Plan zustimmen können. Stimmen mehr als 50% der Gläubiger zu und werden damit mehr als 50% der Schulden erfasst, kann das Gericht die Zustimmung der anderen Gläubiger ersetzen, sodass durch gerichtlichen Beschluss der Schuldenbereinigungsplan anerkannt wird. Es ist also nicht mehr die Zustimmung aller Gläubiger notwendig, damit gemäß dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan monatliche Zahlungen an die Gläubiger fließen können, was letztendlich nach Ablauf der sechsjährigen Wohlverhaltensphase zur Restschuldbefreiung führt.

Der Schuldner ist ab Beginn des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor Vollstreckungen der Gläubiger geschützt. Es wird über den Schuldenbereinigungsplan eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger gemäß ihrem prozentualen Anteil an den Gesamtschulden erreicht, sodass nicht derjenige sein Geld erhält, der als erster vollstreckt.

Richtet sich der Schuldenbereinigungsplan an der Pfändungsfreigrenze, kann auch der Empfänger von Arbeitslosengeld II noch Nebenjobs annehmen, ohne dass er etwas an Gläubiger abführen muss. Werden jedoch in der Zeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens neue Schulden gemacht, fallen diese nicht in das Verfahren. Es ist dann das Problem des Schuldners, diese Schulden zurückzuzahlen. Wegen dieser Schulden kann erst nach 10 Jahren ein weiteres Insolvenzverfahren eingeleitet werden, wobei dann eine erneute Restschuldbefreiung fraglich ist. Erfahrungswerte liegen jedoch noch nicht vor. Daher sollte die Regel gelten, dass die Möglichkeit der Restschuldbefreiung mit dem Ziel, zukünftig ein schuldenfreies Leben zu führen, nur einmal gewährt wird.

Zu beachten ist auch, dass nicht alle Schulden von der Restschuldbefreiung erfasst werden. Es gibt Schulden, die trotz Restschuldbefreiung bestehen bleiben. Es handelt sich vor allem um Geldstrafen und Geldbußen z.B. wegen Falschparkens, Geschwindigkeitsüberschreitungen, etc.. Bestehen bleiben auch Ansprüche von Gläubigern auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld nach vorsätzlichen unerlaubten Handlungen. Hierunter fällt etwa der Schmerzensgeldanspruch nach einer Schlägerei sowie der Schadensersatz nach einem begangenen Betrug oder nach einer Veruntreuung von Geldern.

Auch wer ein Gewerbe betreibt oder dessen Schulden aus einer früheren Gewerbetätigkeit stammen, kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen. Voraussetzung ist dann, dass weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen von (ehemaligen) Mitarbeitern bestehen. Ist dies nicht der Fall, kann ein „normales“ Insolvenzverfahren beantragt werden. Auch in diesem Fall kann ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden.

Für das Insolvenzverfahren und den Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter fallen Kosten an, die von der Höhe der gesamten Verbindlichkeiten abhängen. Diese Kosten können auf Antrag während des gesamten Insolvenzverfahrens, d.h. über die gesamten sechs Jahre, gestundet werden. Anschließend wird nach der Höhe ihres Einkommens gefragt. Liegt dies auch dann weit unter der Pfändungsfreigrenze, müssen keine Kosten gezahlt werden. Die Kosten werden erlassen, wenn sich auch nach zweimaliger Nachfrage innerhalb von einigen Jahren nach Abschluss des Verfahrens nichts am Einkommen geändert hat (so die aktuelle Praxis).

Ralf Rothhaar
Rechtsanwalt